

✓
Für das Nachschlagewerk!

094

f

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: UWG § 1, GG Art. 5

Rechtssatz: Wenn der Verleger einer Fachzeitschrift einen von einem Fachverband veröffentlichten Aufsatz, der sich mit angeblichen unlauteren Werbemethoden beim Vertrieb von Fachzeitschriften befaßt und nach seinem Inhalt von einem nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise auf das Geschäftsgeschehen eines Wettbewerbers des Verlegers bezogen werden kann, in seine eigene Fachzeitschrift übernimmt, kann dies einen Verstoß gegen die Grundsätze des lauten Wettbewerbs i.S. des § 1 UWG darstellen. Der Verleger kann sich demgegenüber nicht auf den Grundsatz der Pressefreiheit berufen.

Aktenzeichen: I ZR 4/56

Urt. des BGH v. 12. Juli 1957

OLG Stuttgart

granz 1958, 35

Verkündet
am 12. Juli 1957
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma G [REDACTED] - und S [REDACTED] E [REDACTED] GmbH, U [REDACTED]
bei [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Arthur H [REDACTED], W [REDACTED], A [REDACTED]allee [REDACTED],
2. Firma K [REDACTED] - und S [REDACTED] KG, A. H [REDACTED], W [REDACTED],
3. Firma Arthur H [REDACTED], B [REDACTED], Inhaber Arthur H [REDACTED],
W [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Firma R. B [REDACTED] Verlag KG, S [REDACTED], R [REDACTED]str. [REDACTED],
2. Firma Richard B [REDACTED], F [REDACTED], Inh. Richard
B [REDACTED], S [REDACTED], M [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1957
unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Wilde,
Dr. Birnbach, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Weiß und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
30. November 1955 und der 1. Kammer für Handelssachen
des Landgerichts Stuttgart vom 28. Februar 1955 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

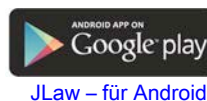
Die Parteien befassen sich u.a. mit der Herausgabe und dem Vertrieb von Fachliteratur für Gemeindeverwaltungen. Sie stehen seit Jahren auf diesem Gebiet in scharfem Wettbewerb. Die Klägerin zu 1) verlegt neben anderen kommunalrechtlichen Werken die periodische Druckschrift "Die Fundstelle", deren bayerische Ausgabe den Untertitel trägt "Erläuterungen und Fundstellennachweise zu allen wichtigen Vorschriften für die bayerische Gemeindeverwaltung". Als Herausgeber zeichnet der Rechtsanwalt Dr. Ernst M. [REDACTED] in M. [REDACTED]. "Die Fundstelle" bringt - nach Sachgebieten geordnet - hauptsächlich Aufsätze kommunalrechtlichen Inhaltes, daneben aber auch Ratschläge für die praktische Handhabung des Gemeindedienstes. Im Verlag der Beklagten zu 1) erscheint das Werk "Die Praxis der Gemeindeverwaltung". Hierbei handelt es sich um ein nach Fachgebieten aufgegliedertes Grundwerk in Loseblattform (3 Auswechselbände), das durch Fortsetzungslieferungen auf dem Laufenden gehalten wird.

Zwischen den Parteien des Rechtsstreites kam es wiederholt zu Differenzen und zu verschiedenen Rechtsstreitigkeiten. Ein Verfahren vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth (3 HKQ 33/52) endete am 23. Januar 1953 mit einem Vergleich, in dem sich die Beklagte zu 1) verpflichtete, bei ihrer Werbung die Behauptung zu unterlassen, daß die "Fundstelle" durch den Bezug der "Praxis der Gemeindeverwaltung" überflüssig werde. Einige Monate später kam zwischen den Klägern einerseits und den Beklagten andererseits ein privatschriftlicher Vergleich vom 30. Juni 1953 zustande, in dem sich die Kläger u.a. verpflichteten, bestimmten Beanstandungen hinsichtlich der Werbemethoden bei Meidung einer Konventionalstrafe von DM 5 000.- für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Zukunft Rechnung zu tragen. Wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von ihr behaupteten Verstoßes gegen diesen Vergleich hatte die Beklagte zu 2) Ende 1953 Klage gegen die Klägerin zu 1) auf Zahlung von DM 15 000.- Vertragsstrafe (1 KfH O 216/53 LG Stuttgart) sowie auf Unterlassung (1 KfH O 239/53 LG Stuttgart) erhoben und wegen des Unterlassungsanspruchs den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt (1 KfH Q 41/53 LG Stuttgart). Zur Beendigung dieses Verfahren schlossen die damaligen Prozeßparteien am 7. Januar 1954 vor dem Landgericht Stuttgart folgenden Vergleich:

- I. Die Parteien stehen miteinander im geschäftlichen Wettbewerb; sie versprechen, diesen unter Beachtung der gesetzlichen Richtlinien im gesamten Bundesgebiet zu führen und auch bei ihren Vertretern und ihren sonstigen Beauftragten auf eine einwandfreie Werbungstätigkeit hinzuwirken.

Um diese Geschäftstätigkeit von gegenseitigem Mißtrauen zu entlasten, erklären die Parteien gegenseitig, die von der einen oder anderen erwirkten bzw. beantragten einstweiligen Verfügungen desgl. die im Zuge der einstweiligen Verfügungen abgeschlossenen zusätzlichen Vergleiche für erledigt, so den am 23.1.1953 beim Landgericht in Nürnberg und den in Stuttgart am 30.6.1953 außergerichtlich abgeschlossenen Vergleich.

- II. Zur Vermeidung von künftigen gerichtlichen Auseinandersetzungen werden beide Parteien, falls sie glauben, Beanstandungen erheben zu können, hiervon einander Kenntnis geben. Sie verpflichten sich, begründeten Beanstandungen abzuhelpen und die andere Partei von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

- III. Die Parteien verzichten mit dem vorstehenden Vergleich gegenseitig auf Ansprüche aus Vertragsstrafen oder sonstigem Rechtsgrunde.

- IV. Die durch die einstweilige Verfügung 1 KfH Q 41/53 und den Hauptprozeß 1 KfH O 239/53 entstandenen Kosten übernimmt die Antragsgegnerin bzw. die Beklagte, ferner die Gerichtskosten in dem Hauptprozeß 1 KfH O 216/53 und eine Gebühr des Korrespondenzanwalts der Klägerin. Im übrigen sind die Kosten auch des vorstehenden Vergleichsabschlusses verglichen. Die Klage O 216/53 und O 239/53 wird von der Klägerin zurückgenommen.

- V. Von Ziffer IV des vorstehenden Vergleichs soll zu Wettbewerbszwecken kein Gebrauch gemacht werden.

Diesem Vergleich sind die übrigen Parteien dieses Rechtsstreites beigetreten.

Schon zwei Tage nach Vergleichsschluß teilte die Klägerin zu 1) der Beklagten zu 2) mit, daß sie am Tage nach Vergleichsschluß einen Bericht aus Niedersachsen erhalten habe, wonach ein Vertreter der Beklagten eigenartige Werbemethoden angewendet habe. Die Beklagte erbat daraufhin mit Schreiben vom 11.1.1954 notariell oder polizeilich beglaubigte Abschriften des betreffenden Vorgangs bis zum 16. Januar 1954 mit dem Hinweis, daß sie sich andernfalls genötigt sehe, die entsprechenden Gegenfeststellungen zu treffen, "notfalls auch durch gerichtliche Inanspruchnahme". Der weitere in dieser Angelegenheit erwachsene Schriftverkehr endete mit einem Schreiben eines Anwaltes der Klägerin vom 16. Februar 1954, in dem dieser zum Ausdruck bringt, sein Mandant wünsche keinen weiteren Schriftwechsel in dieser Sache. Die Klägerin zu 1) sei über die Reaktion der Beklagten zu 2) auf den ersten Versuch, Mißstimmigkeiten zu beseitigen, außerordentlich verärgert. Form und Inhalt des Schreibens der Beklagten vom 11. Januar 1954 hätten der Klägerin das Vertrauen genommen, auf dem vorgesehenen Wege mit der Beklagten verständnisvoll zusammenzuarbeiten. Die Klägerin sehe den Vorgang damit als erledigt an.

Schon bald darauf kam es jedoch zwischen den Streitteilen zu erneuten Differenzen. Anlaß war folgender Sachverhalt:

In der von dem Gemeindetag Württemberg-Hohenzollern (Verband der Städte, Gemeinden und Kreisverbände) unter dem Titel "Kommunale Nachrichten" herausgegebenen Mitgliederzeitschrift erschien am 2. April 1954 ein Artikel unter der Überschrift "Vorsicht bei der Unterzeichnung von Bestellscheinen".

In diesem Artikel wird den Bürgermeistern empfohlen, bei Bestellungen für ihre Gemeinde, vor allem bei Angeboten von Sammelwerken mit laufenden Fortsetzungslieferungen zu prüfen, ob die Gemeinde dafür Verwendung habe. In der Regel seien diese Werke für den Gebrauch durch den fachmännisch nicht vorgebildeten Bürgermeister kleinerer Gemeinden nicht geeignet. Die Bürgermeister werden in dem genannten Artikel außerdem aufgefordert, die Bestellscheine vor Unterzeichnung genau durchzulesen. Der Grundpreis für Fortsetzungswerke sei zwar meist verhältnismäßig niedrig. Mit der Bestellung müsse sich aber die Gemeinde zur Abnahme von Fortsetzungs- und Ergänzungslieferungen auf längere Zeit verpflichten. In einem bekannt gewordenen Fall, so heißt es weiter, sei z.B. für das Grundwerk ein Betrag von DM 9.- zu bezahlen. Der vorgelegte Bestellschein habe jedoch in Kleindruck eine Verpflichtung zur Abnahme von Fortsetzungslieferungen auf nicht weniger als 7 Jahre enthalten. Der Bestellschein müsse daher vor Unterzeichnung genau durchgelesen werden. Keinesfalls dürfe sich der Bürgermeister einer kleineren Gemeinde auf eine Verpflichtung zu langfristigen Fortsetzungslieferungen einlassen.

Dieser Artikel wurde mit Genehmigung des Gemeindetages Württemberg-Hohenzollern im Maiheft 1954 der Zeitschrift der Klägerin "Die Fundstelle" (Ausgabe für Bayern) wörtlich abgedruckt. Am Schlusse des Artikels sind Ausführungen angefügt, die die Frage behandeln, ob die Bürgermeister ohne Zustimmung des Gemeinderats Bestellungen von Sammelwerken aufgeben dürfen, die mehrere 100.- DM kosten. Für die große Mehrzahl der Landgemeinden sei jedenfalls, so heißt es in diesen zusätzlichen Ausführungen der "Fundstelle", die Frage zu verneinen. Dabei spiele es keine Rolle, ob der Anschaffungspreis auf einmal bezahlt werden müsse oder auf Jahre hinaus in Form monatlicher Bezugsgebühren aufzubringen sei. Wenn nach Lage

des Falles für eine rechtswirksame Bestellung ein Beschluß des Gemeinderats nötig sei, werde die Gemeinde durch eine eigenmächtige Bestellung des 1. Bürgermeisters nicht verpflichtet.

Die Beklagte zu 1) sah in der Veröffentlichung dieses Artikels in der "Fundstelle" einen gegen sie gerichteten Wettbewerbsverstoß der Klägerin zu 1). Sie erwirkte am 18. Mai 1954 beim Amtsgericht Erlangen eine einstweilige Verfügung, durch die der Klägerin zu 1) die Weiterverbreitung des Artikels in der "Fundstelle" untersagt wurde. Das Landgericht Nürnberg-Fürth (3 KfH Q 42/54) hob als Gericht der Hauptsache durch Urteil vom 11. August 1954 die einstweilige Verfügung auf und wies den Antrag zurück. In dem anschließenden Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Nürnberg schlossen die Prozeßbeteiligten am 18. Januar 1955 einen Vergleich, der im wesentlichen die Verpflichtung der Klägerin zu 1) beinhaltet, den Artikel nicht in anderen Landesaussagen der "Fundstelle" zu veröffentlichen oder eine Nachdruckerlaubnis zu erteilen, sowie die Erklärung der gleichen Partei, daß sie mit dem Abdruck einen allgemeinen Hinweis für die Gemeinden habe geben wollen, ohne einen bestimmten Verlag oder ein bestimmtes kommunalrechtliches Werk im Auge zu haben. In einer besonderen Bestimmung des Vergleiches ist niedergelegt, daß keine der Parteien auf ihren Rechtsstandpunkt verzichte. Insbesondere werde der Sachvortrag und der Rechtsstandpunkt beider Parteien in dem beim Landgericht Stuttgart anhängigen Rechtsstreit, d.h. in dem hier zur Entscheidung stehenden Verfahren, durch den Vergleich nicht berührt.

Die hier zur Entscheidung stehende Klage wurde ausgelöst durch ein Schreiben des Rechtsanwalts B. [REDACTED] in E. [REDACTED] vom 17. Mai 1954, mit dem dieser namens der Beklagten wegen

der Veröffentlichung des Artikels in der "Fundstelle" den Rücktritt von dem am 7. Januar 1954 in den drei S [REDACTED] Verfahren geschlossenen Vergleich erklärte.

Die Kläger haben daraufhin Klage erhoben und folgenden Hauptantrag gestellt:

Es wird festgestellt, daß der zwischen den Parteien vor dem Landgericht Stuttgart - i. Kammer für Handelssachen - am 7. Januar 1954 abgeschlossene Vergleich in den Rechtsstreitigkeiten der Parteien 1 KfH Q 41/53, 1 KfH O 216/53 und 1 KfH O 239/53 rechtswirksam ist.

Sie machen geltend, der Rücktritt könne weder mit einem Verstoß der Klägerin zu 1) gegen Ziffer I des Vergleiches noch mit einem solchen gegen Ziffer II begründet werden. Für den in der "Fundstelle" erschienenen Aufsatz sei die Klägerin nicht verantwortlich, die Verantwortung trage allein der Herausgeber, Rechtsanwalt Dr. M [REDACTED]. Der Artikel enthalte überdies keinen Wettbewerbsverstoß. Er sei überhaupt nicht gegen die Beklagten gerichtet gewesen. Es handele sich vielmehr um eine allgemeine Belehrung der Bürgermeister, die durch mannigfache Beschwerden ausgelöst worden sei. Ziffer II des Vergleiches enthalte lediglich eine häufig verwendete Formel, gleichsam ein Gentleman-agreement, das einen Erfüllungsanspruch nicht gewähre. Im übrigen könnten die Beklagten ihren Rücktritt nicht mit einem Verstoß der Klägerin gegen Ziffer II des Vergleiches begründen, da die Beklagte zu 2) selbst dadurch gegen diese Ziffer verstoßen habe, daß sie auf das Beanstandungsschreiben der Klägerin zu 1) vom 9. Januar 1954 betreffend das Verhalten eines Vertreters in Niedersachsen mit ultimativen Forderungen reagiert habe. Außerdem hätten die Beklagten, wenn sie sich durch den in der "Fundstelle" erschienenen Artikel angegriffen fühlten, zunächst bei den Klägern gemäß Ziffer II des Vergleiches um Abhilfe nachsuchen müssen. Die Beklagten seien mithin nicht zum Rücktritt vom Vergleiche berechtigt gewesen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie bringen insbesondere vor, die Veröffentlichung des Artikels in der "Fundstelle" stelle eine unlautere Wettbewerbsbehandlung dar. Den Klägern sei es darum gegangen, durch die Veröffentlichung des Artikels die von den Beklagten herausgegebene "Praxis der Gemeindeverwaltung" zu treffen. In dem Artikel sei zwar nicht ausdrücklich auf dieses Werk hingewiesen, die in Frage kommenden Bezieher wüßten jedoch trotz der etwas verschleierte Fassung, wer gemeint sei, weil es kein anderes derartiges Werk zur Unterrichtung der Gemeindeverwaltungen gebe. Die Kläger hätten dabei planmäßig gehandelt. Der Inhaber der Kläger habe in Besprechungen mit dem Geschäftsführer der vom Gemeindetag Württemberg-Hohenzollern herausgegebenen "Kommunalen Nachrichten" die Veröffentlichung in dieser Zeitschrift veranlaßt und damals bereits die Übernahme des Artikels in die "Fundstelle" vereinbart. Es sei also von vornherein die Absicht der Kläger gewesen, die Beklagten durch diesen Artikel im Wettbewerbskampf entscheidend zu schädigen. Diese Folgen seien auch tatsächlich eingetreten, der Absatz der Beklagten sei infolge der Veröffentlichung des Artikels erheblich zurückgegangen. Sie, die Beklagten, seien daher unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung und des Wegfalls der Geschäftsgrundlage berechtigt gewesen, vom Vergleich vom 7. Januar 1954 zurückzutreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision erstreben die Beklagten Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, daß die Frage, ob ein in seinem Zustandekommen nicht bestrittener Prozeßvergleich wegen Rücktritts unwirksam geworden ist, in einem neuen Verfahren und nicht in dem durch den Vergleich beendeten Rechtsstreit auszutragen ist. Diese Auffassung des Berufungsgerichtes trifft zu. Sie entspricht der vom II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in einem Urteil vom 10. März 1955 (BGHZ 16, 388 /390/) vertretenen Ansicht, der sich der erkennende Senat anschließt. Auch gegen die Bejahung des rechtlichen Interesses der Kläger an der Feststellung, daß der Vergleich rechtswirksam sei, bestehen keine Bedenken.

II. Zur Sache selbst meint das Berufungsgericht, ein Rücktritt vom Vergleich wegen Forderungsverletzung sei zwar rechtlich möglich. Die Ziffer II des Vergleiches habe auch ein Forderungsrecht zum Inhalt; die dort festgelegte Mitteilungspflicht bei Beanstandungen beruhe auf einem rechtlichen Verpflichtungswillen der Vergleichsparteien, sich gegenseitig Beanstandungen mitzuteilen. Die Klägerin zu 1 habe jedoch dadurch, daß sie den entsprechenden Artikel in ihrer "Fundstelle" veröffentlicht habe, ohne den Beklagten vorher von den angeblichen Beanstandungen Kenntnis zu geben, der Ziffer II des Vergleiches nicht zuwidergehandelt. Mit der Verpflichtung in Ziffer II sei bezweckt, die Gegenpartei, der unlauteres Verhalten vorgeworfen werde, zur Änderung und Abhilfe zu veranlassen. Der Artikel "Vorsicht bei der Unterzeichnung von Bestellscheinen" könne aber nicht als "Beanstandung" aufgefaßt werden, selbst wenn man davon ausgehen wolle, daß die darin kritisierten Werbemethoden sich auf die Beklagten bezögen. Es sei mit keinem Wort davon die Rede und auch dem Sinn und Zweck der Veröffentlichung nicht im geringsten zu entnehmen, daß die Kläger mit ihr

auf eine Behebung von Beanstandungen - gegebenenfalls mit Hilfe des Gerichts - hätten abzielen wollen. Auch auf eine Verletzung der in Ziffer I des Vergleiches enthaltenen Verpflichtung zu fairem Wettbewerb könne der Rücktritt der Beklagten nicht gegründet werden. Gerade für den bei Abschluß des Vergleiches vorgesehenen Fall einer Verletzung der in Ziffer I genannten Pflichten habe die Regelung der Ziffer II eingreifen sollen. Die Ziffer II des Vergleiches schließe daher einen Rücktritt wegen Verletzung der Ziffer I Abs 1 des Vergleiches aus. Deshalb brauche nicht geprüft zu werden, ob die Veröffentlichung des Artikels in der "Fundstelle" eine unlautere Wettbewerbshandlung darstelle. Die Sache könne, so fährt das Berufungsgericht fort, nur dann anders liegen, wenn die Kläger eine so offensichtliche und überaus schwerwiegende Verletzung der Wettbewerbsvorschriften begangen hätten, daß sie weit über den Rahmen dessen hinausgegangen sei, was sich die Parteien unter den mitzuteilenden Beanstandungen vorgestellt hätten. Dafür fehle aber hier jede tatsächliche Unterlage. Von solch außergewöhnlicher Fallgestaltung könne umso weniger die Rede sein, als es höchst zweifelhaft sei, ob die Veröffentlichung des Artikels überhaupt eine unlautere Wettbewerbshandlung darstelle. Daß hierüber begründete Zweifel möglich seien, zeige die Tatsache, daß sowohl das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth (3 HKQ. 42/54) als auch das Urteil der 1. Instanz dieses Rechtsstreits einen Wettbewerbsverstoß verneint hätten. Schon hieraus ergebe sich, daß jedenfalls kein Verhalten der Kläger vorliege, das offensichtlich außerhalb der im Vergleich geregelten Beanstandungsmöglichkeiten stehe. Deshalb brauche in die Prüfung, ob tatsächlich ein Wettbewerbsverstoß begangen sei, nicht eingetreten zu werden.

Die Revision macht demgegenüber geltend, das Berufungsgericht habe die Frage, ob die Klägerin zu 1) durch die Ver-

öffentlichung des Artikels in der "Fundstelle" ohne vorherige Einschaltung der Beklagten gegen Ziffer II des Vergleiches verstoßen habe, zu Unrecht verneint. Der Inhalt des Artikels stelle eine Beanstandung und einen Angriff ganz besonderer und schwerwiegender Art dar, so daß auf jeden Fall eine vorherige Bekanntgabe gemäß Ziff II habe erfolgen müssen. Auch das Vorliegen eines - das Rücktrittsrecht auslösenden - Verstoßes gegen Ziff I des Vergleiches sei von dem Berufungsgericht zu Unrecht verneint worden. Eine schuldhaft Verletzung der der Klägerin obliegenden Pflichten mit der Folge, daß das weitere Festhalten am Vergleich den Beklagten nicht mehr zuzumuten gewesen sei, ergebe sich bereits aus dem unstreitigen Sachverhalt. Mit Rücksicht auf das durch den Vergleich geschaffene besondere Vertrauensverhältnis unter den Streitteilen habe der Artikel auf keinen Fall in die "Fundstelle" übernommen werden dürfen. Auf jeden Fall aber sei der Rücktritt wegen des behaupteten dolosen Verhaltens der Klägerin gerechtfertigt. Das Berufungsgericht hätte, wenn es schon nicht geglaubt habe, die Berechtigung zum Rücktritt auf Grund des unstreitigen Sachverhaltes bejahen zu können, die zu dem behaupteten hinterlistigen Verhalten der Klägerin zu 1) angebotenen Beweise erheben müssen. Wenn erwiesen werde, daß der Inhaber der Klägerin zu 1) das - ersichtlich die Grundlage für den Artikel in den "Kommunalen Nachrichten" bildende - Beschwerdeschreiben der Gemeinde E [REDACTED] und darüberhinaus durch persönliche Vorsprache bei dem Gemeindetag Württemberg-Hohenzollern die Veröffentlichung des Artikels in den "Kommunalen Nachrichten" veranlaßt habe, und wenn sich weiter ergebe, daß schon bei dieser Vorsprache die Übernahme des Artikels in die "Fundstelle" vereinbart worden sei, seien die Voraussetzungen für einen Rücktritt der Beklagten auf jeden Fall zu bejahen.

Dem Vorbringen der Revision kann der Erfolg nicht versagt werden.

Schon die Bedenken der Revision, die sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichtes richten, der Rücktritt lasse sich nicht mit einem Verstoß der Klägerin gegen Ziff II des Vergleiches rechtfertigen (Unterlassung der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Veröffentlichung bzw. der in dem Artikel enthaltenen Beanstandungen), sind nicht von der Hand zu weisen. Es bedarf jedoch keiner näheren Erörterung und abschließenden Bescheidung dieses Revisionsangriffs, denn das angefochtene Urteil erweist sich, wie noch auszuführen ist, aus anderen Gründen als nicht haltbar. Es kommt auch nicht entscheidend auf die aus Rechtsgründen nicht zu beanstandende und auch von der Revision nicht angegriffene Auffassung des Berufungsgerichtes an, die Ziffern I und II des Vergleiches seien dahin auszulegen, daß die Ziff II einen Rücktritt wegen Verletzung der Ziffer I Abs 1 ohne vorheriges Abhilfeersuchen ausschließe. Denn das Berufungsgericht hat richtig erkannt, daß der Verweisung des Verletzten auf Ziffer II nach Sinn und Zweck des Vergleiches Schranken gesetzt sind. Es ist zwar mit Recht der Auffassung, daß nicht jeder Wettbewerbsverstoß den Parteien des Vergleiches vom 7. Januar 1954 das Recht gibt, vom Vergleiche zurückzutreten, daß vielmehr der sich verletzt Fühlende grundsätzlich die angebliche Verletzung gemäß Ziff II beanstanden muß und bei Nichtabhilfe auf die allgemeinen Rechtsbehelfe, insbesondere die Unterlassungsklage angewiesen ist. Andererseits aber hat das Berufungsgericht im Ergebnis nicht verkannt, daß bei groben Verstößen, die die Vertrauensgrundlage des Vergleiches zerstören und ein weiteres Festhalten am Vergleiche unzumutbar machen, eine Lösung vom Vergleich ohne vorangegangenes Abhilfeersuchen möglich sein muß.

Daß in dem behaupteten und unter Beweis gestellten dolosen Verhalten des Inhabers der Klägerin zu 1) (Veranlassung der Veröffentlichung des Artikels in den "Kommunalen Nachrichten

ten" usw.) ein grober, die Lösung vom Vergleiche rechtfertigen- der Wettbewerbsverstoß zu erblicken wäre, leidet keinen Zweifel. Einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zum Zwecke der Erhebung der angebotenen Beweise bedarf es jedoch nicht, weil entgegen der Annahme des Berufungsgerichtes schon der unstreitige Sachverhalt die Annahme eines besonders schwerwiegenden Wettbewerbsverstoßes aus folgenden Gründen rechtfertigt:

Die Klägerin zu 1) hat in ihr eigenes Organ, die bayerische Ausgabe der "Fundstelle", einen Artikel übernommen, der sich mit den Werbemethoden beim Aufsuchen von Bestellungen auf große Sammelwerke mit laufenden Fortsetzungslieferungen befaßt. In dem Artikel werden die Leser der Fundstelle, bei denen es sich um dieselben Kreise handelt, die auch als Bezieher der von der Beklagten zu 1) herausgegebenen "Praxis der Gemeindeverwaltung" in Frage kommen, auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die angeblich beim Abschluß von Bestellungen drohen. Unter anderem wird darauf hingewiesen, die Bürgermeister, vor allem solche kleinerer Gemeinden, würden oft über den Umfang der Bestellung im unklaren gehalten. Der Grundpreis für Fortsetzungswerke sei zwar meist verhältnismäßig niedrig. Mit der Bestellung müsse sich aber die Gemeinde zur Abnahme von Fortsetzungs- und Ergänzungslieferungen auf lange Zeit verpflichten. In einem bekannt gewordenen Fall sei zum Beispiel für das Grundwerk ein Betrag von DM 9,- zu bezahlen gewesen; der vorgelegte Bestellschein habe jedoch im Kleindruck die Verpflichtung zur Abnahme von Fortsetzungs- und Ergänzungslieferungen auf nicht weniger als sieben Jahre enthalten.

In der ohne zwingende Notwendigkeit stattgefundenen Übernahme eines solchen Artikels in das eigene Organ ist eine unlautere Wettbewerbshandlung der Klägerin zu 1) im

Sinne des § 1 UWG zu erblicken. Die Parteien stehen, wie un-
streitig ist, mit ihren Verlagswerken "Die Fundstelle" und
"Praxis der Gemeindeverwaltung" seit langem in scharfem Wett-
bewerb. Während der Bezieher des Werkes der Beklagten auf etwa
sieben Jahre die Verpflichtung zur Abnahme der Fortsetzungs-
und Ergänzungslieferungen eingehen muß, haben sich die Bezie-
her des Werkes der Klägerin nur auf eine erheblich geringere
Zeitdauer zu verpflichten. Die kritischen Hinweise auf die
Werbemethoden, insbesondere die mit der mehrjährigen Bezugs-
dauer verbundenen Gefahren, sind daher geeignet, den Absatz
der Klägerin zu 1) zu fördern, wodurch notwendig der Mitbe-
werber beeinträchtigt wird. Objektiv liegt daher eine Wettbe-
werbshandlung im Sinne des § 1 UWG vor. Die Klägerin zu 1)
hat aber auch, wie der Inhalt des Artikels in Verbindung mit
den Begleitumständen ergibt, zu Wettbewerbszwecken gehandelt.
Ihr Handeln zielte in erster Linie darauf ab, den Absatz der
Beklagten zugunsten ihres eigenen Absatzes zu behindern. Daß
die Beklagte in dem übernommenen Artikel ausschließlich oder
doch jedenfalls in erster Linie angesprochen werden sollte,
ergibt sich vor allem aus der Erwähnung der Bezugsdauer von
sieben Jahren. Daß ein anderes für die Zwecke der Gemeindever-
waltungen, vor allem kleinerer Gemeinden dienendes allgemei-
nes Sammelwerk mit Fortsetzungslieferungen und einer Bezugs-
verpflichtung von 17 Jahren in Bayern von Vertretern nicht
angeboten wird, haben die Kläger substantiiert nicht bestrit-
ten. Abgesehen davon, daß es sich bei den von den Klägern
im Rechtsstreit zu ihrer Entlastung angeführten Werken in der
Mehrzahl um andersartige Spezialwerke handelt, stimmen sie je-
denfalls in der auf sieben Jahre oder einen ähnlichen Zeit-
raum bemessenen Bezugsverpflichtung mit den Bedingungen der
Beklagten nicht überein. Dem dahingehenden Vortrag der Be-
klagten sind die Kläger nicht entgegengetreten. Wenn die
Klägerin zu 1) bzw. ihr Herausgeber Dr. M. [REDACTED] aber einen solcher

Artikel, der sich erkennbar auf die schärfste Konkurrentin der Klägerin bezog, oder doch zum mindesten von einem nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise, dem das Werk der Beklagten und dessen Bezugsdauer bekannt war, auf die Beklagte bezogen werden mußte, in ihre eigene Zeitschrift übernimmt, rechtfertigt sich der Schluß, daß es der Klägerin darum ging, den Geschäftsbetrieb der Beklagten zu beeinträchtigen. Ein derartiges Verhalten der Klägerin, die kurz vorher in einem umfassenden Vergleich ihr Wettbewerbsverhältnis zu der Beklagten ausdrücklich unter den Grundsatz fairen Wettbewerbs gestellt hatte, widerspricht den Anschauungen des anständigen Durchschnittsgewerbetreibenden und ist daher unlauter im Sinne des § 1 UWG. Die Klägerin kann sich dabei auch nicht darauf berufen, daß sie mit der Übernahme des Artikels in ihr Fachblatt dessen besonderer Aufgabenstellung gemäß gehandelt und nur ihre Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung und Unterrichtung ihrer Leser erfüllt und ihr Recht zur Kritik ausgeübt habe. Auch dann, wenn der Wettbewerbszweck nicht der alleinige Beweggrund für das Handeln der Klägerin gewesen sein sollte, kann dies nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen, weil der Wettbewerbszweck jedenfalls nicht völlig gegenüber den anderen Beweggründen zurückgetreten ist (vgl. BGHZ 14, 163 /171/ - Constanze II sowie auch Löffler, Presserecht, S 713/714 Bem 115). Wenn sich die Klägerin ausschließlich auf die Erfüllung ihrer Aufgaben als Fachpresse hätte beschränken wollen, hätte sie den Artikel in eine Form bringen müssen und auch können, die geeignet war, die erkennbaren Hinweise auf das Werk der Beklagten zu vermeiden. In der vorliegenden Fassung durfte die Klägerin, die sich über die allgemeine gesetzliche Regelung hinaus noch vertraglich zur Einhaltung fairen Wettbewerbs verpflichtet hatte, den fraglichen Artikel keinesfalls bringen. Sie kann sich dabei auch nicht darauf berufen, ihr Herausgeber

Dr. M. [REDACTED] habe selbständig gehandelt, und daraus folgern, sie könne für ihn nicht verantwortlich gemacht werden. Die im Vergleich vertraglich übernommene Verpflichtung, den Wettbewerb unter den Vergleichsparteien loyal zu führen, betraf notwendig auch die in diesem Rahmen liegende Gestaltung der Verlagswerke. Auch dies gehörte zu dem vertraglich übernommenen wettbewerbsgemäßen Sorgfaltsverhalten. Insoweit bediente sich die Klägerin zu 1) des Herausgebers Dr. M. [REDACTED] als Erfüllungshelfen; dessen Verschulden hat die Klägerin gemäß § 278 BGB zu vertreten. Selbst wenn also die Klägerin von der Übernahme des Artikels in die "Fundstelle" zunächst nichts gewußt haben sollte, kann sie dies nicht entlasten. Auch auf den Herausgeber, dem die im Vergleich vom 7. Januar 1954 übernommenen Verpflichtungen bekannt waren - er war bei dessen Abschluß selbst anwesend - trifft all das zu, was vorstehend zur Charakterisierung der Unzulässigkeit des Verhaltens der Klägerin zu 1) gesagt wurde. Er durfte den sich erkennbar gegen das Verlagswerk der Beklagten zu 1) richtenden Artikel jedenfalls in dieser Form nicht bringen.

Die Klägerin zu 1) hat sonach wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG gehandelt und damit gegen die Ziff I des Vergleiches vom 7. Januar 1954 verstoßen. Es handelt sich dabei um einen besonders groben und schwerwiegenden Verstoß gegen die in Ziff I des Vergleiches übernommenen Verpflichtungen. Diese Folgerung rechtfertigt sich nicht nur aus der Erwägung heraus, daß der Verstoß kurze Zeit nach dem Abschluß eines Vergleiches erfolgte, durch den die wiederholten Streitigkeiten und Konkurrenzkämpfe der Vergleichsparteien grundlegend bereinigt werden sollten und faires Wettbewerbsverhalten für die Zukunft zugesagt wurde, sondern auch deshalb, weil der Verstoß geeignet war, den Absatz des Werkes der Beklagten erheblich zu beeinträchtigen. Dazu treten die

Unterstreichungen, mit denen der Abdruck in der "Fundstelle" im Gegensatz zur Erstveröffentlichung in den "Kommunalen Nachrichten" versehen worden ist, sowie der Umstand, daß die Schriftleitung der "Fundstelle" an den Abdruck des Artikels zusätzliche Betrachtungen zur Frage der Berechtigung des Bürgermeisters zur Bestellung von Sammelwerken anknüpfte. Alles dies läßt den Abdruck als einen besonders groben Wettbewerbsverstoß erscheinen. Insbesondere die letztgenannten Ausführungen, deren Richtigkeit hier dahingestellt bleiben kann, waren durchaus nicht notwendig, als solche aber in hohem Maße geeignet, das Absatzsystem der Partnerin des Vergleiches, der man loyales Verhalten zugesichert hatte, zu beeinträchtigen. Unter solchen Umständen aber muß das Vorliegen eines groben Wettbewerbsverstoßes, der zur Lösung vom Vergleich ohne vorherige Bekanntgabe der Beanstandungen führen kann, bejaht werden.

Das angefochtene Urteil mußte daher wegen unzutreffender rechtlicher Würdigung des unstreitigen Sachverhaltes aufgehoben werden. Da zur Anwendung des materiellen Rechtes eine weitere Tatsachenfeststellung nicht nötig ist, bedurfte es nicht der Zurückverweisung, der Senat konnte vielmehr auf Grund der Prozeßunterlagen in der Sache selbst entscheiden.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob den Beklagten das Recht zum Rücktritt vom Vergleiche oder nur das Recht der Kündigung aus wichtigem Grunde zuzubilligen ist. Die rechtliche Betrachtungsweise des Berufungsgerichtes, das das Vorbringen der Beklagten unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gewürdigt hat, erscheint nicht zutreffend, weil mit dem in Ziff I des

Vergleiches niedergelegten Versprechen lauterem Verhalten in der Zukunft auch der Nichteintritt grober Wettbewerbsverstöße der Parteien zum Vertragsinhalt geworden ist.

Daß ein Prozeßvergleich stets auch ein privatrechtlicher Vertrag ist, der nicht nur unter der Regel des § 779 BGB, sondern aller übrigen Vorschriften des Privatrechts steht, ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl BGHZ 16, 388 /390/). Von einem Vergleich kann daher bei schwerwiegenden Verstößen nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung in entsprechender Anwendung des § 326 BGB zurückgetreten werden (RAG Seuff-Arch Bd 90 Nr 19; BGHZ aaO S 391) und es kann auch, wenn durch den Vergleich ein Dauerrechtsverhältnis begründet ist, ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde gegeben sein (RG SeuffArch Bd 88 Nr 99). Da beide Rechtsbehelfe ihre letzte Rechtfertigung in § 242 BGB finden, kommt freilich zunächst eine nach § 242 BGB zu bemessende Anpassung der Vergleichsbedingungen an die geänderte Rechtslage in Betracht; die Lösung von dem Vergleiche ist nur soweit zulässig, als eine solche Anpassung bzw. Heilung der Verletzung nicht möglich oder nicht zumutbar ist (vgl Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse § 41 III mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Im allgemeinen wird auch bei Dauerrechtsverhältnissen, insbesondere wenn eine Leistung bereits erbracht ist, nicht Rücktritt, sondern Kündigung aus wichtigem Grunde (BGH Lind-Möhr Nr 12 zu § 123 BGB) oder - z.B. bei Sukzessivlieferungsverhältnissen - Rücktritt nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteiles in Frage kommen. Anders ist die Rechtslage jedoch zu beurteilen, wenn eine schwere positive Vertragsverletzung

schon kurz nach Abschluß des Vergleiches verübt wird, weil dann die für den Ausschluß des zurückwirkenden Rücktrittsrechtes sprechenden Gründe ausscheiden. Wenn in solchem Falle bei einem Vergleich, der auf einer besonderen Vertrauensgrundlage aufgebaut ist, der eine Teil durch einen Verstoß den Vergleichszweck derart gefährdet, daß dem anderen Teile das Festhalten am Vergleich nicht zumutbar ist, muß diesem der Rücktritt wegen positiver Vertragsverletzung ohne Fristsetzung zugebilligt werden. Wer ein länger dauerndes Verhältnis eingeht, darf zwar nicht bei jeder unbedeutenden Vertragsverletzung zurücktreten; er muß vielmehr mit gewissen Schwierigkeiten und Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung rechnen und gegebenenfalls dafür die gegebenen vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen. Wenn es sich jedoch um einen Verstoß handelt, der die Vertrauensgrundlage zerstört oder beträchtlich erschüttert, ist der Rücktritt wegen positiver Vertragsverletzung berechtigt (RAG SeuffArch Bd 90 Nr 19; BGHZ 16, 388 /391/; vgl auch RGZ 140, 378 /385/; RGZ 161, 330 /337/; BGH Lind-Möhr Nr 1 zu § 276 BGB /Hd/). Der Rücktritt ist in einem solchen Falle auch nicht auf einen Teil des Vergleiches beschränkt. Ebenso wie von einem einheitlichen Verträge, auch wenn er sich äußerlich als eine Mehrheit von Verträgen darstellt, nur einheitlich zurückgetreten werden kann (RGZ 67, 101 /104/; RGR Komm Bem 1 zu § 346 BGB), kann der Rücktritt auch bei einem Vergleich nur einheitlich geschehen.

Da sich die Klägerin zu 1) nach dem früher Ausgeführten mit der Veröffentlichung des Artikels in ihrer "Fundstelle" eines schwerwiegenden Wettbewerbsverstosches schuldig gemacht und damit gegen den Sinn und Geist des

7

Abkommens vom 7. Januar 1954 und die ihr in Ziff I des Vergleiches auferlegte Verpflichtung in grober Weise verstoßen hat, konnten die Beklagten ohne Fristsetzung und, ohne durch die Regelung der Ziff II des Vergleiches gehindert zu sein, vom Vergleich zurücktreten. Der Umstand, daß die Beklagte zu 1) auf die ihr seitens der Klägerin zu 1) zwei Tage nach Vergleichsschluß mitgeteilten angeblichen Werbeverstöße eines Vertreters in Niedersachsen in ultimativer Form reagierte, die Beklagte sich also ihrerseits nach Meinung der Kläger selbst nicht vertragstreu verhalten hat, kann gegenüber dem Wettbewerbsverstoß der Klägerin nicht ins Gewicht fallen.

Daß die Beklagten diesen Verstoß der Klägerin als untragbar empfunden und darauf ihren Rücktritt gestützt haben, ergibt sich eindeutig aus ihrem die Rücktrittserklärung enthaltenden Schreiben vom 17. Mai 1954.

Durch den berechtigten Rücktritt ist der Vergleich vom 7. Januar 1954 rückwirkend rechtsunwirksam geworden. Die auf die Feststellung, daß der Vergleich rechtswirksam sei, abzielende Klage ist daher unbegründet. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Wilde

Spreng

Bundesrichter Dr. Birnbach ist
durch Krankheit, Bundesrichterin
Dr. Krüger-Hicland und Bundes-
richter Dr. Weiß sind durch Urlaubsabwesen-
heit an der Unterschriftsleistung verhindert.

Wilde